

**INHALT:**

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ 27. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) Vom 29. Juli 2016
- ▼ Interessenbeurkundungsverfahren nach § 7 Abs. 2 Satz 2 BHO; Aufbau und Betrieb eines kommunalen WLAN-Netzes in der Starnberger Innenstadt
- ▼ Durchführung der Wahl eines Seniorenbeirats in der Stadt Starnberg und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- ▼ 48. Änderung des Flächennutzungsplans Am Wiesengrund / Oberer Seeweg, Gemarkung Söcking
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8028, 5. Änderung Oberer Seeweg zwischen Am Wiesengrund und Bahnlinie, Gemarkungen Söcking und Starnberg, Gemarkung Söcking
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8193 für ein Teilgebiet zwischen Ludwigstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße und Bahnhofplatz, Gemarkung Starnberg
- ▼ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen in Gilching
- ▼ Absicht der Volleinziehung einer öffentlich gewidmeten Teilfläche in Gilching

**◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 22.07.2016 die Baugenehmigung für den Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit gemeinsamer Tiefgarage auf dem Grundstück mit den FINrn. 331, 335/2 der Gemarkung und Gemeinde Tutzing an [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

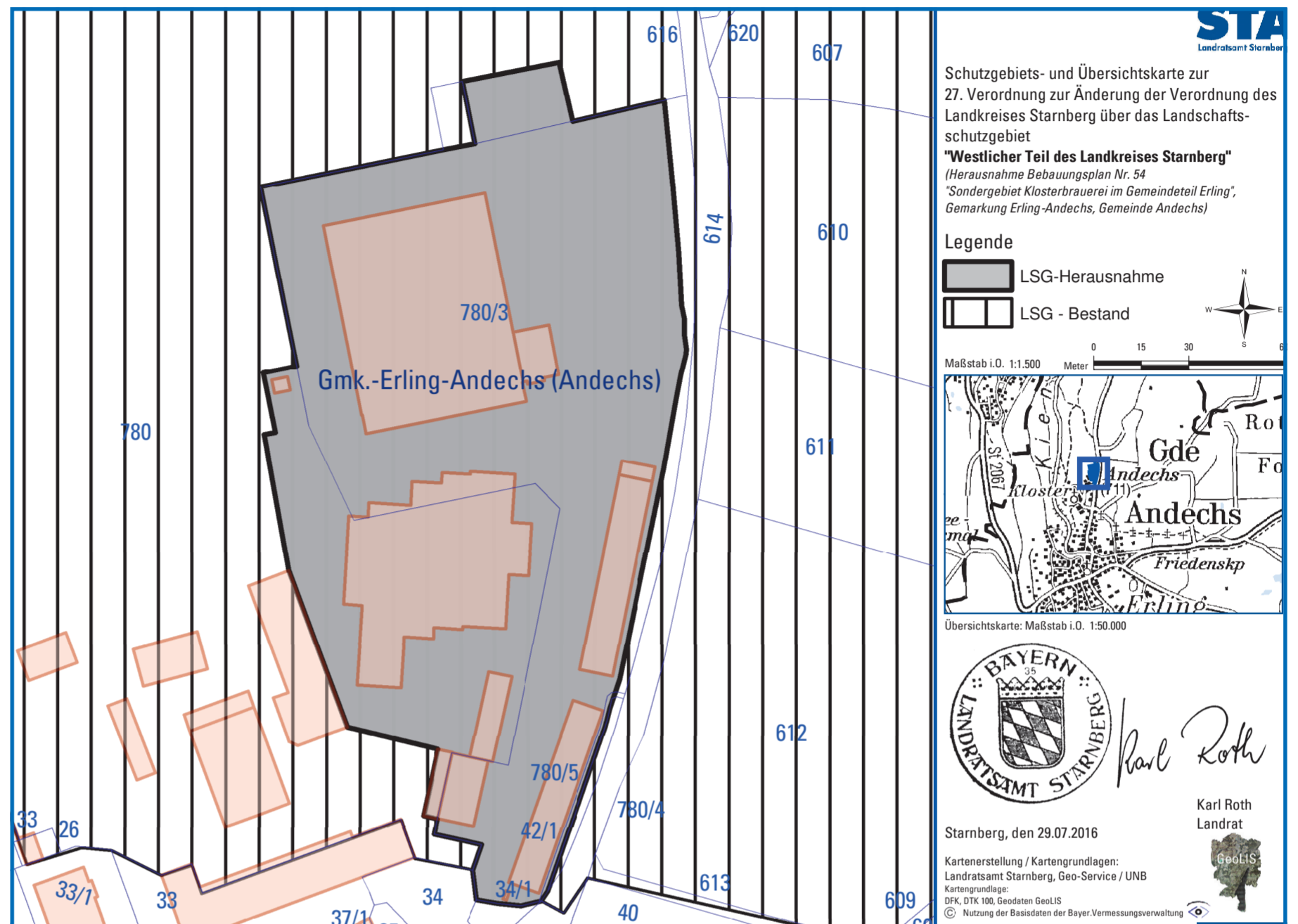
**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.** Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 355 im Zimmer 279 eingesehen werden.



**◆ 27. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 29. Juli 2016**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 42 vom 05. November 2014), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Andechs, Gemarkung Erling-Andechs, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 1 Umfang des Schutzgebietes, Gemarkung Erling-Andechs) herausgenommen wird die in dem obenstehenden Plan (Anlagen) Maßstab (M) 1:50.000 und 1:1.500 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 2.444 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:1.500. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, 29.07.2016

LANDKREIS STARNBERG

KARL ROTH, LANDRAT

**Anlagen**

- 1 Übersichtskarte M 1:50.000
- 1 Schutzgebietskarte M 1:1.500

**Hinweis:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

**Bekanntmachungen der Stadt Starnberg**

**◆ Interessenbekundungsverfahren nach § 7 Abs. 2 Satz 2 BHO; Aufbau und Betrieb eines kommunalen WLAN-Netzes in der Starnberger Innenstadt**

- a) **Öffentlicher Auftraggeber (Informationsstelle)**  
Name Stadt Starnberg - Bauamt -  
Straße Vogelanger 2  
PLZ, Ort 82319 Starnberg  
Telefon 08151/772-155  
Fax 08151/772-355  
E-Mail vergabestelle@starnberg.de  
Internet www.starnberg.de
- b) **Interessenbekundungsverfahren**  
Vorgangnummer 2016-01/01
- c) **Angaben zum elektronischen Verfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**  
nicht zugelassen
- d) **Ziel des Verfahrens**  
Aufbau und Betrieb eines kommunalen WLAN-Netzes in der Starnberger Innenstadt
- e) **Ort der Ausführung**  
Starnberger Innenstadt
- g) **Einreichungsfrist:**  
20.09.2016, 12:00 Uhr
- h) **Anforderung der einzusendenden Unterlagen**  
Die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform oder Digital erfolgt nach Kontaktaufnahme mit der Vergabestelle kostenlos.  
  
Anschrift, an die Angebote zu richten sind  
Stadt Starnberg - Vergabestelle -  
Vogelanger 2  
82319 Starnberg  
  
Sprache, in der die Konzepte abgefasst sein müssen  
Deutsch

Starnberg, 25.07.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin



◆ **Durchführung der Wahl eines Seniorenbeirats in der Stadt Starnberg und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

**Durchzuführende Wahl**

Aufgrund der vom Stadtrat beschlossenen Satzung vom 25.4.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.08.2008, wird turnusgemäß wieder der Seniorenbeirat neu gewählt. In den Seniorenbeirat werden sieben Bürger der Stadt gewählt. Wählbar sind Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Starnberg haben und nicht dem Stadtrat angehören. Wahlberechtigt sind alle für den Seniorenbeirat wählbaren Bürger.

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Wahlvorschläge kann jeder wahlberechtigte Bürger einreichen, wenn für seinen Vorschlag Unterschriften von mindestens zehn wahlberechtigten Bürgern für diese Wahl vorliegen. Entsprechende Formblätter können beim Seniorentreff Starnberg, Hanfelder Straße 10, angefordert werden. Die Wahlvorschläge können ab Erlassens dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens bis **Montag, 26.9.2016, 16:00 Uhr** beim Wahlamt der Stadt Starnberg, 1. Stock, Zimmer 103 eingereicht werden. Alle eingereichten Wahlvorschläge werden mit den genannten Kandidaten in einer Gesamtliste in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Starnberg, 01.08.2016

*Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin*

◆ **48. Änderung des Flächennutzungsplans Am Wiesengrund / Oberer Seeweg, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung**

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 02.03.2016, Aktenzeichen 400V-81-1-5k, die vom Stadtrat am 24.11.2014 festgestellte 48. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 31.03.2014 genehmigt, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches).

Die Flächennutzungsplanänderung mit der gemäß Genehmigungsbescheid ergänzten Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus Starnberg, Bauamt, Vogelanger 2,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Starnberg, 28.07.2016

*Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin*

◆ **Bebauungsplan Nr. 8028, 5. Änderung Oberer Seeweg zwischen Am Wiesengrund und Bahnlinie, Gemarkungen Söcking und Starnberg, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bauausschuss hat am 30.06.2016 den Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 28.07.2016

*Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin*

◆ **Bebauungsplan Nr. 8193 für ein Teilgebiet zwischen Ludwigstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße und Bahnhofplatz, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bauausschuss hat am 14.07.2016 den Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 28.07.2016

*Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin*

**Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching**

◆ **Widmung öffentlicher Verkehrsflächen**

Folgende Straßen/Teilflächen werden nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße gewidmet:

- 1) Parkplätze Hopfenstraße  
bestehend aus: Fl.Nr. 40/13  
Anfangspunkt: gegenüber Hopfenstr. 7  
Endpunkt: Einmündung Nelkenstraße  
Länge: 38 m

Folgende Strecken/Teilflächen werden gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet:

- 2) Stichwege Andechser Straße  
bestehend aus: Fl.Nr. a) 1286/35 und b) 128636  
Anfangspunkt: Einmündung a) + b) Andechser Straße  
Endpunkt: Einmündung a) + b) „Hofgarten“  
Länge: a) 23 m b) 48 m  
Widmungsbeschränkung: Fußgänger und Radfahrer
- 3) Verlängerung Hopfenstraße  
bestehend aus: Fl.Nr. 40/8 tlw.  
Anfangspunkt: Einmündung Hopfenstraße  
Endpunkt: Einmündung Juliane-Meier-Weg  
Länge: 110 m  
Widmungsbeschränkung: Fußgänger und Radfahrer

Die Verfügungen sind zum 19.08.2016 vorgesehen.

Die Widmungsverfügungen - sowie deren Lagepläne hierzu - können während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Gilching im Bauamt, Rathausplatz 1 in 82205 Gilching, Zimmer-Nr. 01.27 in der Zeit vom 04.08.2016 bis einschließlich 09.09.2016 eingesehen werden.

Gilching, 26.07.2016

*Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister*

◆ **Absicht der Volleinziehung einer öffentlich gewidmeten Teilfläche**

Folgende Teilstrecke, welche als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet wurde, soll gem. Art. 8 BayStrWG i.V.m. Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG auf Grund Verlustes ihrer Verkehrsbedeutung voll eingezogen werden:

- 1) Weg im Grühl  
Bestehend aus: Fl.Nr. 2253  
Anfangspunkt: Einmündung in Fl.Nr. 2995  
Endpunkt: Einmündung in Fl.Nr. 2244  
Länge: 248 m  
Begründung: Weg existiert in natura nicht mehr und hat auch keine weitere Erschließungsfunktion mehr. Der Weg ist mit Wald überwachsen.

Die Unterlagen hierzu können während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Gilching im Bauamt, Rathausplatz 1 in 82205 Gilching, Zimmer-Nr. 01.27 in der Zeit vom 04.08.2016 bis einschließlich 25.11.2016 eingesehen werden.

Gilching, 26.07.2016

*Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister*

**Impressum:**  
Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



**Einfach mehr Service!**

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team **Montag, Dienstag, Donnerstag von 7 bis 18 Uhr, Mittwoch von 7 bis 14 Uhr und Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148-148  
[buergerservice@LRA-starnberg.de](mailto:buergerservice@LRA-starnberg.de)  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)